

# **Kriterien zur Verteilung der im städtischen Haushaltsplan im Rahmen der Basisbezuschung für die Bereiche Sport, Kultur und Bibliotheken vorgesehenen Subsidien festzulegen:**

## **Allgemeine Kriterien**

Vereinigungen in den Bereichen Sport, Kultur und Bibliotheken können in den Genuss einer Basisbezuschung kommen, insofern sie:

- a) als VoG konstituiert sind, wobei eine Ausnahme gemacht wird für Vereine, die am 1. Oktober 2008 schon seit mindestens 5 Jahren bestehen,
- b) ihren Gesellschaftssitz in der Stadt Eupen haben,
- c) vor der ersten Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Eupen funktionieren.

Vereinigungen in den Bereichen Sport und Kultur müssen zudem

- a) über mindestens 5 Mitglieder verfügen,
- b) mindestens 10 Tätigkeiten pro Jahr nachweisen.

Die öffentlichen Bibliotheken müssen:

- a) regelmäßige Öffnungszeiten belegen,
- b) ihre regelmäßige Bestandspflege durch die Auflistung der Neuanschaffungen und Absetzungen belegen.

## **Sportbereich**

Basissumme: 300 €

Die Vereine der Kategorien 1, 2, 3a, 3b und 4 erhalten eine Zusatzbezuschung von 30 € pro aktiven Behinderten. Für die Anerkennung als Behinderter gilt die durch die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung ausgestellte Bescheinigung.

### Kategorie 1 – Vereine mit Freizeitcharakter

Erhalten einen Grundbetrag, der der Hälfte der Basissumme entspricht.

### Kategorie 2 – Vereine ohne regelmäßige Meisterschaft

Erhalten einen Grundbetrag, der der Basissumme entspricht, sowie einen wie folgt berechneten Betrag für die Jugendförderung (d. h. Mitglieder unter 18 Jahre):

Tranche 1 – 10 Jugendliche	150 €
Tranche 11 – 50 Jugendliche	135 € pro angefangene Zehnergruppe
Tranche 51 – 100 Jugendliche	125 € pro angefangene Zehnergruppe
Tranche 101 – 110 Jugendliche	150 €
Tranche 111 – 150 Jugendliche	135 € pro angefangene Zehnergruppe

usw.

### Kategorie 3a - Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (mehr als 20 Begegnungen)

Wie Kategorie 2

Außerdem erhalten die Vereine einen Zuschuss je nach ihrer Einstufung in eine Regional- oder Nationalklasse, wobei die Promotion als Nationalklasse gilt; dieser Zuschuss darf jedoch 150 % des für die Jugendförderung erhaltenen Betrags nicht übersteigen.

Es werden maximal 5 Niveaus berechnet, wobei das oberste Niveau einer Klasse, die weniger als 5 Niveaus umfasst, als das 5. angesehen wird.

Die Beträge pro Niveau jeder Klasse belaufen sich auf:

Regionalklasse	50 €
Nationalklasse	248 €

#### Kategorie 3b – Vereine mit regelmäßiger Meisterschaft (weniger als 20 Begegnungen)

Wie Kategorie 3a, jedoch reduzieren sich die Beträge pro Niveau jeder Klasse um die Hälfte wie folgt:

Regionalklasse	25 €
Nationalklasse	124 €

#### Kategorie 4 – Nutzer des Hallenbades

Wie Kategorie 2.

#### Kategorie 5 – Besondere Vereinigungen

Hierin werden reine Behindertensportclubs klassiert, die nicht ausschließlich Nutzer des Hallenbades sind.

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:

Pro Behinderten unter 18 Jahre	75 €
Pro Behinderten über 18 Jahre	45 €

#### **Kulturbereich**

Die Vereine im Kulturbereich erhalten eine Zusatzbezuschussung von 30 € pro aktiven Behinderten. Für die Anerkennung als Behinderter gilt die durch die Dienststelle für Personen mit einer Behinderung ausgestellte Bescheinigung.

#### Karnevalsvereine

Die Zuschussung erfolgt über die AGK entsprechend folgenden Kriterien:

- Die 7 Traditionsvereine erhalten jeweils einen Basisbetrag von 150 €.
- Die Jugendförderung in Kindergärten und Tanzgruppen wird zusätzlich wie folgt honoriert:
  - Vereine mit weniger als 50 Jugendlichen 250 €
  - Vereinen mit mehr als 50 Jugendlichen 750 €
- Die Stellung des Kinderprinzen wird mit 400 € berücksichtigt.

Der Zuschuss an die AGK gilt wie bisher für die allgemeine Organisation des Karnevals.

#### Gesang- und Musikvereine

Erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 250 € sowie einen wie folgt berechneten Betrag nach Anzahl Mitgliedern:

Pro Mitglied unter 18 Jahre:

Tranche 1 – 10	30 €
Tranche 11 – 20	20 €
Tranche ab 21	10 €

Pro Mitglied über 18 Jahre:

Tranche 1 – 10	15 €
Tranche 11 – 20	10 €
Tranche ab 21	5 €

Schulchöre erhalten nur den Grundbetrag.

#### Theatergruppen

Hier gilt die gleiche Berechnung wie für Gesang- und Musikvereine, wobei allerdings folgende weitere Unterscheidungen gemacht werden:

Schultheatergruppen erhalten nur den Grundbetrag.

Permanente Vereine erhalten keinen Zuschuss mehr, wenn es während 2 Jahren keine Vorführung gegeben hat.

#### Tanzgruppen

Erhalten den doppelten Grundbetrag.

#### Andere Vereine

Erhalten den Grundbetrag.

#### **Bibliotheken**

Entsprechend der bisherigen Aufteilung der DG nach Größenordnung der Bibliotheken:

Bibliothek der 1. Kategorie	St. Nikolaus	61,65 %
Bibliothek der 2. Kategorie	St. Josef	31,21 %
Bibliothek der 4. Kategorie	St. Katharina	7,14 %

Die Auszahlung der Subsidien erfolgt im Rahmen der budgetären Mittel; sind diese nicht ausreichend, reduziert sich der jeweilige Zuschuss prozentual.

-----